

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz ab 01.03.2015

1. Die Barbeträge werden angehoben:

Alleinstehende, notwendiger Bedarf (nB):	212,-- €	Taschengeld (TG):	140,-- €
Ehegatten, Partner:	nB je 190,-- €	TG je	126,-- €
weitere Volljährige im Haushalt:	nB 170,-- €	TG	111,-- €
Jugendliche 15-18:	nB 194,-- €	TG	83,-- €
Kinder 7-14:	nB 154,-- €	TG	90,-- €
Kinder 0-6:	nB 130,-- €	TG	82,-- €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nun ausdrücklich gesondert berücksichtigt.

z.B. Schulausflüge oder Ausflüge von Kindertageseinrichtungen, Klassenfahrten, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule oder Kita, Sportverein, Musikunterricht

3. An der eingeschränkten medizinischen Versorgung ändert sich nichts. Es gibt weiterhin Krankenbehandlungsscheine. Die Möglichkeit einer Gesundheitskarte wird gerade lediglich geprüft.

4. Nach 15 Monaten (früher: 4 Jahre) besteht Anspruch auf Sozialleistungen analog SGB II, SGB XII.

Wichtig: Da viele Asylverfahren gerade sehr lange dauern, werden viele Flüchtlinge nach 15 Monaten in den Analogbezug kommen.